Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Friedhofes "Waldbegräbnis Gut Eckendorf" in Leopoldshöhe vom 22. Februar 2018 in der Fassung der Änderung vom 29. September 2022

Aufgrund von § 1 Absatz 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966) in Verbindung mit der Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof "Waldbegräbnis Gut Eckendorf" in Leopoldshöhe, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof "Waldbegräbnis Gut Eckendorf" beschlossen:

#### § 1 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Friedhofes "Waldbegräbnis Gut Eckendorf", für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Friedhofsträgers werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2 Entgeltpflichtige, Entgeltgläubiger

- (1) Entgeltpflichtiger ist,
  - 1. wer die dem Entgelt zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt,
  - 2. wer die Zahlung der Entgelte durch eine vor dem Friedhofsträger abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - 3. wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entgeltgläubiger ist der Friedhofsträger.

# § 3 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Entgelte nach dieser Ordnung werden innerhalb von 14. Tagen nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig.
- (2) Ein nicht ausgeübtes Nutzungsrecht begründet keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.
- (3) Im Entgelttarif nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### § 4 Entgelttarif

# 1. Bestattungsentgelte

Für die Herstellung der Graböffnung sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 450,00 Euro zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 80,00 Euro erhoben. Bei Beisetzungen an Samstagen beträgt das Entgelt 650,00 Euro zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 80,00 Euro.

# 2. Entgelte für die Überlassung von Begräbnisplätzen

2.1 Grabstätten für Einzelpersonen nach Festlegung durch den Träger für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 650,00 Euro

Stand: 09.22 Seite: 1

2.2 Grabstätten auf Gemeinschaftsplätzen für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren

a. Kategorie 1 (rote Kennzeichnung) pro Grabstelle

950,00 Euro,

b. Kategorie 2 (orange Kennzeichnung) pro Grabstelle

800,00 Euro,

- 2.3 Grabstätten für Gruppen, Familien und Freunde
  - a. Kategorie 1 (hellgrüne Kennzeichnung) Nutzungsdauer 40 Jahre
- 10.500,00 Euro,
- b. Kategorie 2 (blaue Kennzeichnung) Nutzungsdauer 40 Jahre

6.000,00 Euro.

- 2.4 Grabstätten an gepflanzten Bäumen nach Wahl für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren 12.500,00 Euro
- 2.5 Grabstätte auf dem Urnenfeld (ausgewiesene Fläche in Abteilung 5) für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren pro Grabstelle 450,00 Euro.
- 2.6 Für Beisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totund Fehlgeburten) wird kein Entgelt für die Überlassung von Begräbnisplätzen bezogen auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben.
- 2.7 Beisetzung von kremierter Tierasche auf einer bestehenden Grabstelle in Abteilung 3 bis 3 Kilogramm Aschegewicht 375,00 Euro.
- 2.8 Nutzungsverlängerung bei Grabstätten nach Absatz 2 und 3 pro Jahr und Baum, Strauch oder Findling für 20 Jahre pro Grabstelle 500,00 Euro
- 2.9 Die einzelnen Abteilungen werden vom Träger des Friedhofs in einem Lageplan festgelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 09.22 Seite: 2